Entspannt zurücklehnen

Rheinpfalz 16.9.03

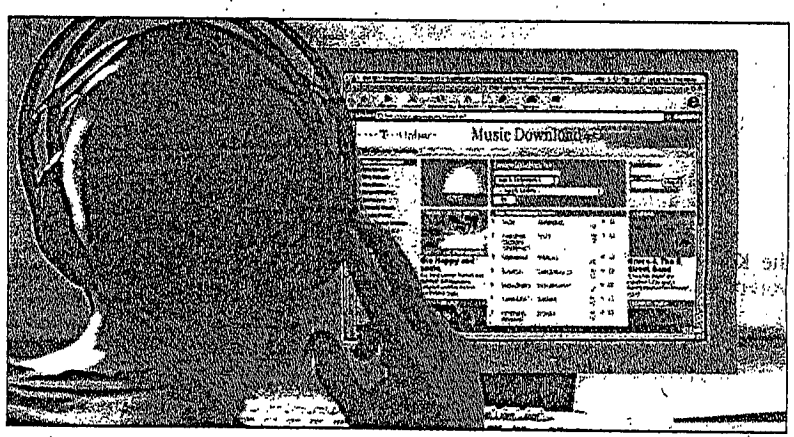
Downloads aus dem Internet und der rechtliche Rahmen – Seit Samstag neues Urheberrechtsgesetz

VON FRANZ-JOSEF SCHÄCHTER

Für den 13-jährigen Sebastian war die Geschichte bislang gleichermaßen einfach, bequem und preiswert: Gefiel ihm ein Musiktitel, klickte er eine der vielen Tauschbörsen im Netz an, ließ nach dem Song suchen, was in der Regel nur wenige Sekunden dauerte, lud sich den Titel auf seinen Rechner und konnte später ganz nach gusto seine eigene CD brennen. Das war und ist natürlich besonders den großen Plattenfirmen ein Dorn im Auge, zerrinnen ihnen doch auf diesem Weg Millionen zwischen den Fingern. Denn: Wer seine Musik aus dem Netz herunterlädt, kauft keine CDs. Das behauptet jedenfalls die Musikindustrie.

Und was Sebastian und andere Musikfreunde tun, das war nach bisheriger Rechtslage auch völlig legal: „Bislang durfte man sich für den eigenen Gebrauch und für private Zwecke Musikdateien aus dem Internet herunterladen", bestätigt Dr. Thomas Wirth, Anwalt mit Schwerpunkt Urheberrecht in einer Mannheimer Kanzlei. Der Gesetzgeber nämlich erlaubt – unter gewissen Bedingungen – die Privatkopie, gleichgültig ob es um die analoge Textkopie im Copyshop oder um die digitale Musikkopie geht. Was viele der „Tauschbörsianer" nicht berücksichtigt haben: „Auch nach dem bisher geltenden Urheberrecht war es nicht erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Musiktauschbörsen anderen zum Download anzubieten", ergänzt der Anwalt. Tauschen, das heißt uploaden, darf man also nicht. Nur herunterladen!

Seit 13. September ist – nicht zuletzt auf Betreiben der Musikindustrie – das neue Urheberrecht in Kraft: Von zentraler Bedeutung sind die Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen, mit denen Kreative und Verwerter ihre Leistungen schützen und die Nutzung kontrollieren. Demzufolge macht sich strafbar, wer Dateien zum Download anbietet oder verbreitet, ohne hierzu berechtigt zu sein. Schon im Juli hat sich der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromiss zur Verschärfung des Urheberrechts geeinigt, wobei nur noch um die Privatkopie gestritten wurde. Die Länderkammer hatte verlangt, die Kopie digitaler Medien zu rein privaten Zwecken ausdrücklich zu verbieten, wenn die Vorlagen nicht aus „legalen Quellen" stammten. Was eine „legale Quelle" ist, war allerdings niemals klar: Der Kompromiss sieht nun vor, dass die Kopie und damit der Download einer „offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage" untersagt ist. Fakt also ist: „Downloaden von Medien-Dateien über Tauschbörsen ist grundsätzlich nach wie vor erlaubt, denn am Prinzip der erlaubten Privatkopie ändert sich nichts. Wer anderes behauptet, führt bewusst in die Irre", stellt Dr. Wirth fest. Die Problematik freilich stelle sich für den Musik- oder Filmdownloader jetzt anders. Denn: „Den Laien wird es schlicht überfordern, offensichtlich illegale von legalen Quellen zu unterscheiden", meint der Jurist. „So lange nicht klar definiert ist, welche Internetseiten oder Dateien als ‚offensichtlich rechtswidrige Quelle' zu gelten haben, so lange wird sich die Rechtsprechung mit der Materie zu beschäftigen haben."



Auf der jüngsten Internationalen Funkausstellung startete T-Online International ein Musikdownload-Portal. Unter www.musicload.de sollen zunächst 20.000 Musiktitel zum Herunterladen zur Verfügung stehen. —FOTO: KEYSTONE

Erst Mitte August haben die großen Plattenfirmen eine eigene, ganz legale Internet-Musikplattform vorgestellt. Woher also soll Sebastian wissen, ob sein über die Tauschbörse gefundener Song von dieser Plattform, von einem anderen legalen Anbieter oder etwa aus einer rechtswidrigen Quelle kommt? „Auch nach der neuen Rechtslage verhält sich nur derjenige rechtswidrig, der Dateien aus dem Internet kopiert, die die rechtswidrige Herstellung quasi auf der Stirn stehen haben", erläutert der Mannheimer Anwalt. Den so genannten illegalen Mitschnitt des letzten Robbie-Williams-Konzerts oder den neuen Harry-Potter-Film, von dem jeder weiß, dass er erst im Winter in die Kinos kommt, sollte man also im Internet unangetastet lassen.

Ansonsten kann sich Sebastian aber offensichtlich entspannt zurücklehnen – vorausgesetzt er stellt sicher, dass sich niemand via Internet bei den auf seinem Computer gespeicherten Songs bedient!